

RS OGH 1970/4/28 4Ob319/70, 4Ob578/79, 4Ob406/79, 6Ob646/93, 4Ob294/99k, 1Ob225/01x, 3Ob9/05b, 3Ob13

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1970

Norm

EO §397

Rechtssatz

Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. In diesem Fall empfiehlt es sich, dass zuerst der Rekurs vorgelegt wird und erst nach dessen Erledigung über den Widerspruch entschieden wird, weil durch die Erledigung des Rekurses der Widerspruch häufig bedeutungslos wird. Wird aber zuerst über den Widerspruch entschieden - und zwar im Sinne einer Abweisung dieses Rechtsbehelfs - und diese Entscheidung vom Gegner der gefährdeten Partei nicht bekämpft, dann ist nunmehr über seinen Rekurs zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 319/70

Entscheidungstext OGH 28.04.1970 4 Ob 319/70

Veröff: SZ 43/81 = EvBl 1970/335 S 581 = RZ 1970,223 = ÖBI 1971,31

- 4 Ob 578/79

Entscheidungstext OGH 11.12.1979 4 Ob 578/79

nur: Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. In diesem Fall empfiehlt es sich, daß zuerst der Rekurs vorgelegt wird und erst nach dessen Erledigung über den Widerspruch entschieden wird, weil durch die Erledigung des Rekurses der Widerspruch häufig bedeutungslos wird. (T1)

- 4 Ob 406/79

Entscheidungstext OGH 15.01.1980 4 Ob 406/79

nur T1; Veröff: ÖBI 1980,65

- 6 Ob 646/93

Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 646/93

Beisatz: Der Gegner der gefährdeten Partei kann aber auch in erster Linie Widerspruch und nur für den Fall der Erfolglosigkeit Rekurs erheben. (T2)

- 4 Ob 294/99k

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 294/99k

Auch; nur: Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. (T3); Veröff: SZ 72/187

- 1 Ob 225/01x

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 225/01x

Beis wie T2

- 3 Ob 9/05b

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 9/05b

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Der Umstand, dass dem Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung nicht Folge gegeben wurde, bewirkt nicht die Unzulässigkeit des Widerspruchs, über den in einem solchen Fall nunmehr zu entscheiden ist, wenn der Widerspruch eine Bestreitung der Tatsachenbehauptungen der gefährdeten Partei in ihrem Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung enthält. (T4)

- 3 Ob 135/10i

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 135/10i

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 195/10b

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 195/10b

Beis wie T2

- 3 Ob 104/13k

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 104/13k

Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2013/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0005869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at